

Planzeichnung – Teil A – M 1: 1000  
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.10.1990

- Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. JULI 1999.  
25551 Borgdorf-Seedorf, den 23. NOV. 2001. *[Signature]* Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18. NOV. 2000 durchgeführt worden.  
25551 Borgdorf-Seedorf, den 23. NOV. 2001. *[Signature]* Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. NOV. 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
25551 Borgdorf-Seedorf, den 23. NOV. 2001. *[Signature]* Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 26. APR. 2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
25551 Borgdorf-Seedorf, den 23. NOV. 2001. *[Signature]* Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 31. JULI 2001 bis 31. AUG. 2001 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden geltend gemacht werden können, am 21. JULI 2001 ortsüblich bekanntgemacht.  
25551 Borgdorf-Seedorf, den 23. NOV. 2001. *[Signature]* Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 15.10.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Büdelndorf, den 15.10.2001. *[Signature]*
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
25551 Borgdorf-Seedorf, den 23. NOV. 2001. *[Signature]* Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 1.1. OKT. 2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 1.1. OKT. 2001 gebilligt.  
25551 Borgdorf-Seedorf, den 23. NOV. 2001. *[Signature]* Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
25551 Borgdorf-Seedorf, den 23. NOV. 2001. *[Signature]* Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 8. DEZ. 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 9. DEZ. 2001 Kraft getreten.  
25551 Borgdorf-Seedorf, den 10. DEZ. 2001. *[Signature]* Bürgermeister

### Planzeichenerklärung (nach der PlanzV90)

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des BauGB)

	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) hier: Campingplatz
--	--

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
<b>150 qm</b>	Max. bebaute Fläche

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)

<b>0</b>	Offene Bauweise	Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
	Baugrenze	zu erhaltende Einzelbäume

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (§ 9 Abs.7 BauGB)
--	---

II. Nachrichtliche Übernahmen

	50 m Erholungsschutzstreifen gem. § 11 LNatSchG
	ausnahmsweise Unterschreitung des Regelabstandes gem. § 32 (5) LWaldG

III. Darstellung ohne Normcharakter

	vorh. Grundstücksgrenzen
<b>390</b>	Nr. der Flurstücke
	Wege
	vorh. Knick
	vorh. Bäume
	vorh. Gebäude

**Text – Teil B –**

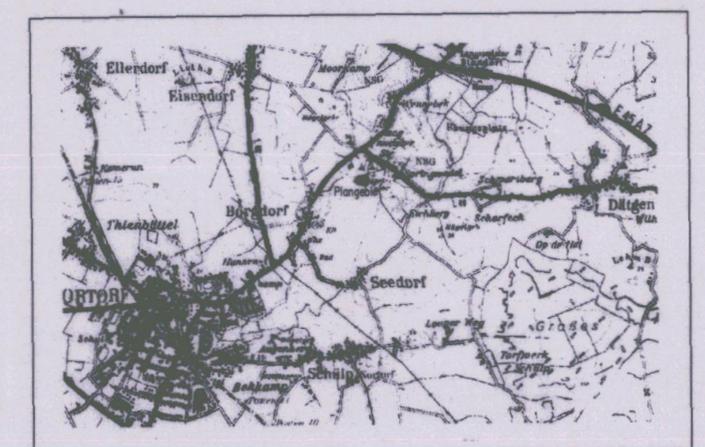
In einem Abstand von 10 m zum angrenzenden Wald dürfen Zeite und Wohnwagen nicht aufgestellt werden.

Die Abgrenzung der nutzbaren Flächen für Stellplätze zu dem Erholungssstreifen (§ 11 LNatSchG) erfolgt durch Heckenpflanzungen.

## Satzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Campingplatz" nördlich des Borgdorfer Sees, südlich der Kreuzung der L 49 / I 298.

Aufgrund des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S.2141) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S.47) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 1. OKT. 2001 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 für das Gebiet "Campingplatz" nördlich des Borgdorfer Sees, südlich der Kreuzung der L 49 / I 298 bestehend aus der Planzeichnung –Teil A– und dem Text –Teil B– erlassen.

Übersichtskarte M 1: 50000



Bearbeitungsstand: 06.06.2001  
Planverfasser  
Dipl. Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon 04331-62266